

Erleichterungen der Verkaufsbeschränkungen im Textilgewerbe.

Berlin, 26. Juni. In der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 sind die nachstehenden Ausnahmen von § 7 zugelassen.

I. Gewerbetreibende dürfen die in der Zeit vom 1. Mai 1916 einschließlich 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Abnehmern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, erfüllen, wenn

1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben;
2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) vorzulegenden Aufträgen, Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist;
3. hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint;
4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

II. Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 1914 ausschließlich Textilgewerbe oder überwiegend Ausfuhrhandel mit den in der Verordnung bezeichneten Gegenständen betrieben oder Vesteidungsstücke im Großbetrieb für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen Gegenstände der gleichen Art, wie sie vor dem 1. August 1914 gehandelt oder hergestellt haben, auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Verbindung gestanden haben, wenn

1. sie die in diesen Ausfuhrbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können;
2. der Verdacht, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterstützt werde, ausgeschlossen erscheint;
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

III. Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. August 1914 mit den in § 1 der Verordnung der bezeichneten Gegenständen Großhandel betrieben oder Vesteidungsstücke im Großbetriebe hergestellt haben und durch die Kriegsverhältnisse gezwungen sind, ihr Geschäft ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, dürfen auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben;
2. seitens der Gewerbetreibenden die Unterstützung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint und die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

Vordrucke zu den unter I, II, III vorgeschriebenen Bescheinigungen werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die Handelskammer usw. die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrages bei der Reichsbekleidungsstelle.

Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

IV. Die gewerbsmäßige Herstellung von Vesteidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

V. Bezüglich neuer richteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Entscheidung vor.